



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0078/15/4.4.1

14. Juni 2016

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Erdgasanschluss Werk Scholven

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	5
IV. Hinweise.....	5
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
VI. Kostenentscheidung.....	9
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	12
Anhang II Zitierte Vorschriften	13

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flure 22, Flurstücke 563, 574, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag beinhaltet die Einspeisung von Erdgas in das Heizgasnetz II als Teil der Gasverarbeitung Mitte. Folgende Änderungen werden durchgeführt:

- Oberirdische Errichtung, Einbindung und Betrieb einer Erdgasleitung (DN 300) ab der Gas-Druckregel- und Messanlage in das bestehende HG II (s. Kapitel 3.4.2.1) inkl. zweier Molchstationen an beiden Enden der Erdgasleitung für Wartungs- und Reinigungszwecke;
- Errichtung und Betrieb von vier neuen Regelstationen für die Einstellung der Druckverhältnisse und der Volumenströme innerhalb des HG II;
- Installation und Betrieb der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen inkl. Anbindung an das Instrumentenluftsystem.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind vor Baubeginn als Prüfberichte der Stadt Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung, vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.
- III.2.3 Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Unter Berücksichtigung des Abschnittes 7 der Immissionsprognose des Büros Müller BBM (Punkt 17. im Anhang I dieses Bescheides), sind für die

Regelstationen Lärminderungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik durchzuführen.

- III.3.2 Der Sicherheitsbericht ist um den Teilbereich "Erdgasanschluss Scholven, Bau 1551" fortzuschreiben und die Teile des fortgeschriebenen Sicherheitsberichtes sind spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Die Gas-, Druck-, Regel- und Messstation" (GDRM-Anlage) des externen Betreibers ist als umgebungsbedingte Gefahr einzustufen und zu bewerten.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Keine Festsetzungen

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- IV.8 Zum 1. Januar 2013 sind die TRbF'en und TRB's außer Kraft getreten. Regelungen für brennbare Flüssigkeiten finden sich jetzt in den TRGS'en, im Besonderen in der TRGS 510, und in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sowie für stationäre Druckanlage in den Technischen Regeln Betriebssicherheit, im Besonderen in der TRBS 3146.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 18.12.2015 (Eingang am 21.12.2015) legten Sie mir den Änderungsantrag der Gasverarbeitung Mitte am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 18.05.2016 ergänzt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Luftemissionen

Es erfolgt keine Änderung von gefassten Emissionsquellen. Es sind bei Erdgas keine Maßnahmen gem. 5.2.6 der TA-Luft erforderlich. Dennoch werden die Rohrleitungen und Armaturen höherwertig entsprechend der Ziffer 5.2.6 der TA-Luft ausgerüstet. Geruchsemissionen gehen von den Änderungen nicht aus.

Lärm und Erschütterungen

Nach der schalltechnischen Prognose des Sachverständigenbüros Müller-BBM, die Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist, unterschreiten die durch das neue Equipment hervorgerufenen Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte an den festgelegten Immissionsorten um 22 bis 30 dB(A). Der Sachverständige kommt jedoch zu dem Schluss, dass darüber hinaus eine schalltechnische Auslegung der Regelstationen erforderlich ist. Diese Auslegung wurde mittels einer Nebenbestimmung angeordnet.

Abwasser

Es fällt kein zusätzliches Abwasser an.

Wasser gefährdende Stoffe

Es befinden sich keine Wasser gefährdenden Stoffe in dem neuen Equipment.

Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht AZB-pflichtig ist.

Störfallrecht

Den Antragsunterlagen ist ein Teilsicherheitsbericht beigelegt. Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden

erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c und 3 e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 08.04.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 7.192.122,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (7.192.122,00 - 500.000)$	22.826,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

22.826,00 € - 30 % = 15.978,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt | 43,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 481,97 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt **16.802,97 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0078/15/4.4.1

1.	Anschreiben vom 9.12.2015	2 Blatt
2.	Deckblatt	1 Blatt
3.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
4.	BlmSchG-Formulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	24 Blatt
5.	Bauunterlagen	12 Blatt
6.	Brandschutzkonzept vom 11.12.2015	18 Blatt
7.	Kartenwerk und Bauzeichnungen	5 Blatt
8.	Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	1 Blatt
9.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	28 Blatt
10.	Werkslageplan	1 Blatt
11.	Auszug DGK 5	1 Blatt
12.	Auszug Flurkarte	1 Blatt
13.	Aufstellungspläne	2 Blatt
14.	Fließbild	1 Blatt
15.	Sicherheitsdatenblätter	
	- Erdgas getrocknet	16 Blatt
	- Heizgas	16 Blatt
16.	Angaben Sicherheitsbericht	1 Blatt
17.	Schallprognose Bericht Nr.:M125194/01	31 Blatt
18.	Zertifikat nach ISO 9001:2008, 14001:2004	2 Blatt
19.	Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
20.	Protokoll zur Artenschutzprüfung	2 Blatt
21.	Artenschutzprüfung, Projekt-Nr.: 1511-05	11 Blatt
22.	Ausgangszustandsbericht vom 11.12.2015	12 Blatt
23.	Sicherheitsbericht Band I	

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0078/15/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)